



– Beschlusskammer 8 –

BK 8-08/003-2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der GETEC net GmbH, Joachimstraße 6, 30159 Hannover, vertreten durch den Geschäftsführer
Antragstellerin,

wegen: Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Rainer Bender und
den Beisitzer Daniel Matz

am 23.01.2009

beschlossen:

1. Der Antragstellerin werden Entgelte für den Netzzugang gem. dem Preisblatt (Anlage 1) genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung ist vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 befristet.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen [REDACTED] im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG und zugleich ein vertikal integriertes Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG und hat mit Schreiben vom 10.10.08 einen Antrag zur Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG gestellt. Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u. a. mit Schreiben vom 20.10.08 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat u. a. unter dem 31.10.08 Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer 8 die Antragstellerin aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.12.08 nachgekommen.

Das Bundeskartellamt erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die beantragten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß §§ 23a Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach § 23a EnWG gemäß § 54 Abs. 1, 2 zuständig, da die Antragstellerin Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG ist, das über die Grenzen eines Landes hinausreicht. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

2.

Die Genehmigung war zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der StromNEV entsprachen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Beschlusskammer hat die Entscheidung über die zu genehmigenden Entgelte auf der Basis der Ergebnisse eines Prüfrasters getroffen. In einem Entgeltgenehmigungsverfahren, das zeitgleich für eine Vielzahl von Unternehmen durchzuführen ist, müssen Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Eine vollständige Prüfung in der Weise, dass bereits jetzt nur abschließend festgestellte „effiziente Kosten“ der Genehmigung zugrunde liegen, konnte nicht durchgeführt werden. Entsprechend hat die Beschlusskammer bei ihren Prüfungen folgende Schwerpunkte gesetzt:

A. Aufwandsgleiche Kosten

- I. Kostenzuordnung
- II. Berücksichtigung von Planansätzen
- III. Effizienzprüfung

B. Kalkulatorische Abschreibungen

- I. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten
- II. Tagesneuwerte
- III. Restwertermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. der Tagesneuwerte
- IV. Abschreibungsermittlung

C. Eigenkapitalverzinsung

- I. Systematik
- II. Verzinsungsbasis

D. Gewerbesteuer

E. Kostenmindernde Erlöse

F. Messung und Abrechnung

A. Aufwandsgleiche Kosten

I. Kostenzuordnung

Netzbetreiber sind nach §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 StromNEV aufgefordert, ausgehend von den handelsrechtlichen Aktivitätenabschlüssen die sachzielorientierten operativen Kosten ihrem Netzbetrieb zuzuordnen. Die häufig nach § 4 Abs. 4 StromNEV auf Schlüsselungen basierende Kostenverteilung ist auf ihre betriebswirtschaftliche Rationalität hin zu überprüfen. Wenn die Darlegung der Schlüsselung keine ausreichend plausible Herleitung eröffnet, dann ist die vom Netzbetreiber angegebene Kostenzuordnung nicht mehr anzusetzen.

II. Berücksichtigung von Planansätzen

Als Grundlage der Kalkulation der Netzentgelte dienen grundsätzlich die Istwerte des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV). Daneben können nach § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden. Von gesicherten Erkenntnissen ist dann auszugehen, wenn im Antragszeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt des kostenverursachenden Ereignisses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu rechnen ist.

III. Effizienzprüfung

Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur Ausgangspunkt der Prüfung. Tatsächliche Kosten des Basisjahres müssen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 StromNEV). Außerdem sind Kosten nicht anerkennungsfähig, soweit sich diese nicht im gleichen Maße im Wettbewerb einstellen würden („Als-Ob-Wettbewerb“). Neben den Kapitalkosten (Fremd- und Eigenkapitalzinsen und Abschreibungen, Gewerbesteuer, kostenmindernde Erlöse aus Kapitalüberlassung) betrifft dies im gleichen Maße die operativen Kosten.

Netzkosten bzw. Nettozahlungen für Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen werden sie originär durch den eigenen Netzbetrieb verursacht. Sie stellen ferner keine u. U. zeitraumbezogenen Kosten für die Überlassung des Kapitals (Abschreibungen, EK- und FK-Zinsen, kalk. GewSt, BKZ-Auflösungen, Pachtentgelte für Netzinfrastukturüberlassungen) dar. Nicht betrachtet werden zudem die einer Regelprüfung unterzogenen Aufwendungen für Standardlastprofile sowie die Kosten der Verlustenergiebeschaffung. Im Überblick:

Gesamtkosten

- Vorleistungen
(vorgelagerte Netzkosten/Nettozahlungen für Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen)
 - Kapitalkosten
(Abschreibungen, EK- und FK-Zinsen, kalk. GewSt, BKZ-Auflösungen, Pachtentgelte für Netzinfrastukturüberlassungen)
 - Kosten die einer Regelprüfung unterzogen werden
(Aufwendungen für Standardlastprofile sowie die Kosten der Verlustenergiebeschaffung)
- = für Benchmarkzwecke (bereinigte) **operative Kosten**

Der allgemeine Effizienzvergleich stellt den so definierten operativen Kosten die Leistung der Netzinfrastrukturbereitstellung gegenüber, wie sie sich in den plausibilisierten sowie vervollständigten Strukturdaten nach § 27 Abs. 2 StromNEV niederschlagen. Als Datenbasis dienen die mit den Erhebungsbögen übermittelten Daten aller in die direkte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallenden Netzbetreiber, soweit diese auswertbar waren.

Der Effizienzvergleich wird in Ergänzung der individuellen Prüfung anhand statistischer Verfahren durchgeführt. Zu diesem Zweck werden die Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 StromNEV und die bereinigten operativen Kosten herangezogen. Anhand von statistischen Verfahren werden Kosten ermittelt, die den erwarteten operativen Kosten eines Netzbetreibers bei Berücksichtigung seiner individuellen Strukturdaten entsprechen. Zur Ermittlung der effizienten Netzkosten werden mit diesem Verfahren die ineffizienten Netzbetreiber bestimmt.

Die oberhalb des Grenzwertes liegenden Netzbetreiber werden gesondert angeschrieben und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Beschlusskammer wendet für die einzelnen Kostenarten folgende Prüfungsgrundsätze an:

1.1. Materialkosten

1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Verlustenergiekosten ergeben sich aus den Beschaffungskosten der vom Zeitpunkt der Antragstellung ausgehend im abgelaufenen Kalenderjahr zum Einsatz gebrachten Verlustenergie (§ 10 Abs. 1 StromNEV). Diese Beschaffungskosten müssen jedoch effizient sein, d.h. nur Mengen und Beschaffungspreise, die einem effizienten Netzbetrieb i.S.d. § 21 Abs. 2 EnWG entsprechen, können Berücksichtigung finden.

Die Auswertung der Angaben der in direkter Bundeszuständigkeit befindlichen Verteilernetzbetreiber hat einen effizienten Beschaffungspreis i.H.v. 4,4 ct/kWh (44 €/MWh) ergeben. Für die Ermittlung dieses Wertes wurde zunächst aus den Daten, die sich aus den Entgeltsanträgen gemäß § 23a EnWG ergaben, Vergleichswerte durch die Division der beantragten Verlustenergiekosten durch die Verlustenergiemengen abgeleitet. Der o. g. Wert 4,4 ct/kWh (44 €/MWh) stellt einen arithmetisch gewichteten Mittelwert (aufgerundet) aus den günstigsten Verteilernetzbetreibern, die ca. 66 % (2/3) der gesamten Verlustenergie aller Verteilernetzbetreiber in Bundeszuständigkeit nachfragen, dar. In dieser Unternehmensgruppe befinden sich Netzbetreiber aller Größenklassen, so dass der Berechnung ein repräsentativer Durchschnitt zugrunde liegt. Es war also faktisch jedem Netzbetreiber unabhängig von seiner Größe möglich, diesen Wert zu erreichen.

Zur Ermittlung der Verlustenergiebeschaffungskosten ist zunächst festzustellen, ob die Verlustenergiemengen korrekt ermittelt worden sind.

Die Beschlusskammer hat eine nationale Vergleichsbetrachtung der Verlustenergiemengen je Spannungsebene durchgeführt. Dabei ist sie zu folgendem Zielkorridor gelangt: {HS [$< 0,5$ %]; HS/MS [$< 0,5$ %]; MS [$< 1,5$ %]; MS/NS [$< 1,5$ %]; NS [$< 3,5$ %]}. Wird der Zielkorridor überschritten, so sind die entsprechenden Mengen nicht berücksichtigungsfähig, es sei denn, der Netzbetreiber legt nachvollziehbar dar, dass die Verlustmengen tatsächlich angefallen sind und die Überschreitung des Zielkorridors nicht auf Ineffizienzen beruht.

1.1.1.2. Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Idealtypischerweise gleichen sich EEG- bzw. KWKG-Aufwendungen und -Erträge für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen aus. Differenzen, die aus Abgrenzungen im Jahresabschluss entstehen (periodenfremde Effekte), werden über die Ertragsseite neutralisiert.

Lediglich die vom Zeitpunkt der Antragstellung ausgehend im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zahlungen vermiedener Netznutzungsentgelte nach § 18 StromNEV sind ansatzfähig. Die zugrunde liegenden Mengen können nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie den vermiedenen Mengen und Leistungen gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber bzw. der vorgelagerten Netzebene entsprechen. Sollten im Entgeltgenehmigungsantrag die gezahlten vermiedenen Netzentgelte als Differenz zwischen den Aufwendungen und Erträgen dargestellt sein, sind sie kostenseitig umzugliedern und werden in der Position 1.1.1.2.c. „davon nach § 18 StromNEV“ ausgewiesen.

1.1.1.3. Betriebsverbrauch

Die für den Netzbetrieb notwendigen Energiemengen zur eigenbetrieblichen Nutzung müssen sowohl hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Mengen als auch dem zugrunde gelegten Beschaffungspreis nach einem Effizienzvergleich standhalten. Insbesondere müssen für einen etwaigen Kostenansatz tatsächliche Beschaffungsvorgänge durchgeführt worden sein. Die Mengen dürfen nur für die eigenbetrieblichen Zwecke des Netzbetreibers verwendet worden sein. Die Preisstellungen müssen marktgerecht und effizient sein, d.h. sie dürfen die effizienten Kosten der Beschaffung der Verlustenergie keinesfalls übersteigen.

1.1.1.4. Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stehen bei Kunden, deren Leistungswerte aus Gründen der Kosteneffizienz nicht gemessen sondern prognostiziert werden, vor der Aufgabe, ein geeignetes Verfahren zum Ausgleich ggf. entstehender Abweichungen von den standardisierten Lastprofilen (Standardlastprofile) festzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen wählen zwischen dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren. Beim analytischen Verfahren entstehen keine Kosten für den Netznutzer. Beim synthetischen Verfahren entstehen ggf. Kosten in Höhe der Leistungsabweichung. Die Mehr- oder Mindermengen sind hingegen zwischen Netzbetreiber und Händler abzurechnen und somit für die Netzkosten neutral.

Grundsätzlich können nur Kosten berücksichtigt werden, die vom Antragsteller nachvollziehbar dargelegt und nachgewiesen sind. Voraussetzung für eine Anerkennung von Kosten ist, dass die vom Antragsteller beantragten Kosten den Bestimmungen hinsichtlich des Differenzbilanzkreises, wie sie in der StromNZV angelegt sind, entsprechen. I.d.R. wird der Netzbetreiber nachvollziehbar zu dokumentieren haben, dass ausschließlich Profilabweichungen von Standardlastprofilen und nicht z.B. Netzverluste oder Profilabweichungen von Standardeinspeiseprofilen im Differenzbilanzkreis erfasst wurden.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, müssen die zugrunde liegenden Kosten effizient sein, d.h. nur Mengen und Beschaffungspreise, die einem effizienten Netzbetrieb entsprechen, können Berücksichtigung finden.

Mit dem Führen des Differenzbilanzkreises können ferner neben den Kosten und Erlösen aus den Mehr- und Mindermengen auch Kosten und Erlöse einhergehen, wenn der Differenzbilanzkreis mit Ausgleichsenergie bewertet werden würde.

Für die Effizienzprüfung von Netzbetreibern in Bundeszuständigkeit wurde ein Vergleichswert durch die Division der beantragten Kosten durch die Jahresenergiemengen für nicht leistungsgemessene Entnahmen in Niederspannung (inklusive Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Versorgungseinrichtungen) gebildet.

Die Effizienzprüfung und die Differenzbilanzkreisanalysen haben gezeigt, dass Unternehmen mit unterschiedlichen Strukturen einen Wert in Höhe von 0,04 Cent/kWh erreichen und dieser als Effizienzmaßstab anzusehen ist.

1.1.1.5. Sonstiges

Diese Position wird individuell nach den Maßgaben der Ziffern A. I-III geprüft. Hierbei wird insbesondere untersucht, ob Inhalte nicht anderen Positionen zuzuordnen sind.

1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

1.1.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber

Die in dieser Position anerkennungsfähigen Kosten ergeben sich ausgehend von der Mengengrundlage des Jahres 2006 aus der beschiedenen Preisstellung des Jahres 2008.

1.1.2.2. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur

Unter der Position „Aufwendungen für überlassene Netzinfrastuktur“ sind regelmäßig die sog. Pachtentgelte für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter zu erfassen. Solche Aufwendungen entstehen dann, wenn der Netzbetreiber ganz oder teilweise nicht Eigentümer des entsprechenden Anlagevermögens ist, sondern dieses aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung („Pachtvertrag“) vom Eigentümer zur Nutzung, d.h. für die Zwecke des Netzbetriebs, überlassen wird. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens nach § 21 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 5 StromNEV resultierenden Kosten („Pachtzins“) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Maßgeblich sind somit die Kapitalkosten des durch den Verpächter eingesetzten Kapitals (Abschreibungen, Zinsen und Gewerbesteuer). Für die Kalkulation ist damit die Kapitalstruktur und der Gewerbesteuerhebesatz des Verpächters maßgeblich, Fremdkapitalzinsen und Baukostenzuschüsse sind zu berücksichtigen. Grundlage der Prüfung und damit einer Anerkennung von Kosten ist der eingereichte Verpächterbogen.

1.1.2.3. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung

Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung betreffen regelmäßig Vertragsgestaltungen ausgelagerter Betriebskosten. Diese sind der Höhe nach beschränkt auf diejenigen Kosten, die ein strukturell vergleichbarer Netzbetreiber in seiner Netzentgeltkalkulation in Ansatz bringen könnte. Die zugrunde liegenden Verträge müssen einem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Marktgerechtigkeit der in Ansatz gebrachten Vergütungssätze ist vom Antragsteller darzulegen und zu beweisen. I.d.R. wird der Antragsteller in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren haben, dass er Preisvergleiche angestellt hat bzw. die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege der Ausschreibung erfolgt ist.

1.1.2.4. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs-/Instandhaltungsleistungen

Die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind die gleichen Maßstäbe heranzuziehen wie für Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung. Es gelten daher die Ausführungen zu 1.1.2.3. entsprechend.

1.1.2.5. Sonstiges

Diese Position wird individuell nach den Maßgaben der Ziffern A. I-III geprüft. Hierbei wird auch untersucht, ob Inhalte nicht anderen Positionen zuzuordnen sind.

1.2. Personalkosten

1.2.1. Löhne und Gehälter

Personalkosten sind der Höhe nach beschränkt auf diejenigen Kosten, die ein strukturell vergleichbarer Netzbetreiber in seiner Netzentgeltkalkulation in Ansatz bringen könnte. Hilfsweise sind hierzu die Personalkosten an den Strukturmerkmalen zu spiegeln [z.B. Verhältnis von Löhnen und Gehältern zu der angegebenen Personalkapazität]. Bei Inanspruchnahme gemeinsamer Bereiche ist zudem die Schlüsselung der Personalzuordnungen auf den Netzbetrieb nur dann anzuerkennen, wenn die der Schlüsselung zu Grunde gelegten Maßstäbe nachvollziehbar sind.

1.2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Beschlusskammer erachtet für die Prüfung eine Aufgriffsgrenze von 30 Prozent als sachgerecht. Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren. Insbesondere die betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen werden dadurch auf ein wettbewerbles Maß begrenzt. Die Ansprüche der Arbeitnehmer selbst werden durch diese Prüfung nicht betroffen.

1.3. Fremdkapitalzinsen

Nach § 5 Abs. 2 StromNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen. Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Bezogen auf das Basisjahr 2006 beträgt die durchschnittliche Rendite der letzten zehn Jahre aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen 4,3 Prozent.

Jahr	Insgesamt [%]	Jahr	Insgesamt [%]	Jahr	Insgesamt [%]
1995	6,5	1996	5,6	1997	5,1
1996	5,6	1997	5,1	1998	4,5
1997	5,1	1998	4,5	1999	4,3
1998	4,5	1999	4,3	2000	5,4
1999	4,3	2000	5,4	2001	4,8
2000	5,4	2001	4,8	2002	4,7
2001	4,8	2002	4,7	2003	3,7
2002	4,7	2003	3,7	2004	3,7
2003	3,7	2004	3,7	2005	3,1
2004	3,7	2005	3,1	2006	3,8
Mittelwert	4,83	Mittelwert	4,49	Mittelwert	4,31
gerundet	4,8	gerundet	4,5	gerundet	4,3

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

¹ Statistische Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36
http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

1.3.1. davon gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei der Prüfung des Fremdkapitalzinssatzes bei Kreditaufnahmen von verbundenen Unternehmen ist die Einhaltung des Fremdvergleichsmaßstabes zu beachten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Antragstellerin innerhalb eines Konzernverbunds eine Fremdkapitalaufnahme oder Darlehenshingabe möglich war und zu welchen Zinssätzen diese Kapitalbereitstellung erfolgte. Daraus entstehende Vorteile sind Netzkosten mindernd in Ansatz zu bringen. Fremdkapitalzinsen sind dabei maximal in Höhe vergleichbarer Kreditaufnahmen ansatzfähig (Obergrenze somit 4,3 %).

1.3.2. davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bei der Prüfung des Fremdkapitalzinssatzes bei Kreditaufnahmen von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Gesellschafterdarlehen), ist die Einhaltung des Fremdvergleichsmaßstabes zu prüfen. Fremdkapitalzinsen sind dabei maximal in Höhe vergleichbarer Kreditaufnahmen ansatzfähig (Obergrenze somit 4,3 %).

1.3.3. davon gegenüber Kreditinstituten

Fremdkapitalzinsen sind dabei maximal in Höhe vergleichbarer Kreditaufnahmen ansatzfähig (Obergrenze somit 4,3 %).

1.3.4. Sonstiges

Diese Position wird individuell nach den Maßgaben der Ziffern A. I-III geprüft. Hierbei wird insbesondere untersucht, ob Inhalte nicht anderen Positionen zuzuordnen sind. Insbesondere in der Position enthaltene Zuführungen zu Rückstellungen sind sachgerecht umzugliedern.

1.4. Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)

Diese Position wird individuell nach den Maßgaben der Ziffern A. I-III geprüft. Hierbei wird insbesondere untersucht, ob Inhalte nicht anderen Positionen zuzuordnen sind. Neben Effizienzprüfungen steht hier vor allem eine sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb im Vordergrund der Prüfung.

1.5. Sonstige betriebliche Kosten

Sonstige betriebliche Kosten unterliegen im Hinblick auf ihre Anerkennungsfähigkeit - neben der Darlegung der sachgerechten Zuordnung auf den Netzbereich- dem allgemeinen Effizienzvorbehalt. Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit und Effizienz der jeweiligen Kostenansätze sind einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Soweit abweichende Aspekte oder verallgemeinerungsfähige Grundsätze bei der Prüfung berücksichtigt wurden, sind diese im Folgenden ergänzend erläutert:

1.5.1. davon Konzessionsabgaben

Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Insofern müssen den beantragten Kosten Erträge (Position 5.1.) in gleicher Höhe entgegenstehen.

1.5.2. davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge

Mieten, Pachten und Leasingraten sind nur insoweit anerkennungsfähig, als die entsprechenden Gegenstände betriebsnotwendig sind. Die Vereinbarung marktüblicher Ansätze ist vom Netzbetreiber darzulegen.

1.5.6. davon Rechts- und Beratungskosten

Rechts- und Beratungskosten müssen dem Fremdvergleichsmaßstab standhalten. Die Kostenansätze dürfen die ggf. nach den Gebührenverordnungen bestimmten Grenzen nicht überschreiten. Die höchstzulässige Grenze z.B. für die Kosten externer Anwälte dürfte i.d.R. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bilden. Die Netzbetreiber sind im Übrigen verpflichtet, gerade im Bereich der fortlaufenden Mandatierung von Beratungsleistungen günstige Konditionen zu

vereinbaren bzw. Preisvergleiche anzustellen. Für andere Beratungskosten ist insbesondere darzulegen, dass die Beratungsleistungen sinnvolle Beratungsinhalte umfassen und die vereinbarten Vergütungen dem Marktniveau entsprechen. Alle Beratungsleistungen müssen sich auf den Netzbetrieb beziehen, daher ist auf die Abgrenzung zu anderen Aktivitäten zu achten.

1.5.7. davon Sponsoring, Werbung, Spenden

Sponsoring, Werbung und Spenden sind i.d.R., soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der „natürlichen Monopolstellung“ des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Kunden gerade keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist –bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers– für den Geschäftsbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen unter Umständen sogar beim assoziierten Vertrieb. Sollten in dieser Position ausnahmsweise Kosten enthalten sein, die sich trotz der vorstehenden Einschränkungen als berücksichtigungsfähig erweisen können, so hat der Netzbetreiber dies in besonderer Weise darzulegen und zu plausibilisieren.

1.5.10. davon Wartung und Instandsetzung

Bei der Wartung und Instandsetzung ist von kontinuierlichen Prozessen langlebiger Wirtschaftsgüter auszugehen. Die Sachgerechtigkeit einer Abweichung gegenüber den Vorjahren ist der Höhe nach ausführlich zu begründen und nachzuweisen.

1.5.11. davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen sind in der Netzentgeltkalkulation nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie eindeutig dem Netzbetrieb zugeordnet werden können. In der Regel sind dies Abschreibungen auf nicht geleistete Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Händlers. In keinem Fall können Forderungsausfälle des Vertriebs gegen Endkunden anteilig ins Netz geschlüsselt werden. Das Risiko des Forderungsausfalls der Endkunden trägt der „assoziierte“ Vertrieb. Bestünde die Möglichkeit Forderungsausfälle anteilig auf den Netzbetrieb zu übertragen, würde dies zu einer Quersubventionierung und Benachteiligung von Dritthändlern führen, da der Netzbetrieb keine Forderungsausfälle von Dritthändlern übernehmen würde. Sollten in dieser Position Kosten ausgewiesen werden, so hat der Netzbetreiber dies darzulegen und zu plausibilisieren. Insbesondere hat er darzulegen, dass die angefallenen Kosten der Höhe nach repräsentativ für ein gewöhnliches Geschäftsjahr sind.

B. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und die Bestimmung der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist eine Bewertung des Sachanlagevermögens erforderlich. Für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 Prozent, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV) werden Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung.

a) Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Änderungen der bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verlauf der Nutzung – beispielsweise durch Netzkauf – sind folglich ohne Einfluss auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Netzbetreiber in den neuen Bundesländern konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher (d.h. zeitnah am Wendezeitpunkt 1990) üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 Satz 3 in Verb. mit § 6 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

Werden dem Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagen durch Dritte überlassen (z. B. Pacht), findet § 21 Abs. 2 EnWG in Verb. mit § 4 Abs. 5 StromNEV Anwendung. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens resultierenden Kosten (Pachtzins) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV die im Zeitpunkt ihrer Errichtung *erstmalig* aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten dar. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den *Zeitpunkt der Errichtung* sind etwaige Änderungen der bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verlauf der Nutzung ohne Einfluss auf die für die Kalkulation nach StromNEV maßgeblichen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt beispielsweise im Falle des Netzkaufs. (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.7.2007 VI-3 Kart 17/07, S. 10) Unerheblich ist, dass es zivilrechtlich zulässig ist, bei Netzkäufen Sachzeitwerte auf Tagesneuwertbasis anzusetzen (BGH, Urt. v. 16.11.1999, BGHZ 143, 129, „Kaufering“), soweit diese wirtschaftlich angemessen sind, insbesondere den Ertragswert des Netzes nicht erheblich übersteigen. Wäre der Kaufpreis auf Sachzeitwertbasis anerkennungsfähig, bliebe eine grundlegende Prämisse des neuen Rechtsrahmens zur Entgeltkalkulation, nämlich das Verbot der „Abschreibung unter Null“ nach § 6 Abs. 6 Satz 1 StromNEV, unberücksichtigt. Schließlich soll eine mehrfache Refinanzierung des Anlagevermögens über Netzentgelte verhindert werden. Dies bestätigt der Verordnungsgeber ausdrücklich in § 6 Abs. 7 StromNEV, wonach Änderungen an den Eigentumsverhältnissen (Übertragung des Stromnetzes an eine andere Gesellschaft) oder die Begründung von Schuldverhältnissen (z.B. Leasing, Pacht) ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bleiben müssen (vgl. auch BR-Drs. 245/05, S. 33-35).

Die Tatsache, dass übernommene Netze in der Vergangenheit häufig zu Sachzeitwerten bewertet worden sind, entbindet die Netzbetreiber nicht von der Pflicht, zumindest die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der Altersstruktur auf Errichtungsjahrbasis zu bestimmen. Bei jedem Netzkauf ist davon auszugehen, dass das Errichtungsjahr der übernommenen Netzanlagen bereits im Zeitpunkt der Übernahme regelmäßig gutachterlich abgeschätzt wurde. Sind keine Altersangaben mehr bekannt bzw. einzelne Errichtungsjahre feststellbar, sind i.d.R. zugunsten wie zuungunsten des übernehmenden Netzbetreibers die Altersstrukturen der Netzteile mit der Hälfte der im Kaufzeitpunkt für den abgebenden Netzbetreiber maßgeblichen Nutzungsdauerannahme anzusetzen.

Nach § 6 StromNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand abgebildeten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermö-

gensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen, es genügt, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zugrunde zu legen. Insoweit war bzw. ist eine Sonderabschreibung erforderlich.

b) Tagesneuwerte

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 und 17, beruhen müssen. Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung bringen. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund macht die Bundesnetzagentur von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV Gebrauch und legt Preisindizes fest. Festgelegt werden Preisindizes für die in Anlage 1 zur StromNEV vorgesehenen Anlagegruppen. Die in der Prüfrechnung verwendeten Indexreihen ergeben sich aus der Festlegung (siehe unter <http://www.bundesnetzagentur.de>). Auf die dort niedergelegte Begründung wird Bezug genommen.

Bei Grundstücken ist folgende Besonderheit zu beachten: Grundstücke unterliegen regelmäßig keinem Werteverzehr. Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV sind Grundstücke für die Verzinsung mit ihren historischen Anschaffungskosten anzusetzen.

c) Restwertermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. der Tagesneuwerte

Für die Bestimmung der Netzentgelte nach StromNEV sind nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren.

Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. Liegen alle Kalkulationsunterlagen vor, können diese ausgehend vom Bruttoanlagevermögen und den jeweiligen Nutzungsdauern errechnet werden.

Für die Fälle, in denen eine anlagenscharfe Dokumentation der Nutzungsdauern über Jahrzehnte hinweg möglicherweise nicht vorhanden ist, hat der Verordnungsgeber eine Vermutungsregelung geschaffen, die eintritt, falls Antragstellern des Genehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind.

Insoweit sind Netzbetreiber verpflichtet, bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen, in welchem Umfang Abschreibungen auf Sachanlagen bereits in die Strompreiskalkulation nach der Bundestarifordnung Elektrizität eingeflossen sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. So waren in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass diese Abschreibungszeiten bei der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden müssen. Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind,

so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Sind über Anlagegüter hinsichtlich ihrer Nutzungsdauern keinerlei Informationen verfügbar und auch die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV nicht erfüllt, ist § 32 Abs. 3 S. 4 anzuwenden. Nach Satz 4 wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

- Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen.
- In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen.
- Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Die Restwerte der Tagesneuwerte sind der Höhe nach nur insoweit anzusetzen, wie sie sich aus den Angaben der Antragsteller unter Anrechnung bereits erzielter Tagesneuwertabschreibungen ergeben. Ist dabei der Gegenwert der Tagesneuwerte über die Abschreibungen bereits erreicht oder gar überschritten, ist eine Anerkennung weiterer Abschreibungen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 6 StromNEV).

Dies bedeutet, dass die über den Werten des statistischen Bundesamtes (wie sie sich in der Festlegung der Bundesnetzagentur niederschlagen) liegenden Indizes zu überhöhten Tagesneuwertabschreibungen geführt haben. Diese Jahr für Jahr aufgelaufenen überhöhten Tagesneuwertabschreibungsanteile müssen den noch zu erreichenden Restwert zu Tagesneuwerten mindern. Werden die kumulierten Abschreibungen auf Basis Tagesneuwert der Netzbetreiber mit dem Tagesneuwert laut Festlegung verglichen, ist vom Netznutzer nur noch die verbleibende Differenz künftig einzufordern.

Eine erste Errechnung bildet diesen Effekt in der Abschreibungsbemessung ab, die die Tagesneuwertabschreibungen um die Höhe der bereits erfolgten Zahlung mindern.

d) Abschreibungsermittlung

Netzbetreiber sind nach § 6 Abs. 5 StromNEV verpflichtet, die kalkulatorischen Abschreibungen auf die ermittelten Restwerte des Sachanlagevermögens nach den betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauern entsprechend Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV zu bestimmen.

Die Einzelabschreibung für den eigenfinanzierten Anteil der Anlagen ist der zugrunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; für den fremdfinanzierten Anteil der Sachanlagen ergibt sich die Einzelabschreibung aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer. Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (nach dem 1.1. 2006 angeschaffte Wirtschaftsgüter) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

C. Eigenkapitalverzinsung

I. Systematik

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Stromnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 StromNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV.

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der StromNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV) und
- (4.) Ermittlung des auf die Neuanlagen entfallenden Anteils (§ 7 Abs. 3 StromNEV)
- (5.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 3 StromNEV).

(1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote in § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV berechnet sich demnach wie folgt:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

- + Grundstücke zu historischen AK/HK*
- + Finanzanlagen*
- + Umlaufvermögen*

= Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)

- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil*
- Verzinsliches Fremdkapital*
- Abzugskapital*

= Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist der Quotient aus dem so definierten BEK I und dem BNV I.

(2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

Basis für die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

*Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)*

*+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)*

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK

- + Grundstücke zu historischen AK/HK*
- + Finanzanlagen*
- + Umlaufvermögen*

= Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)

- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil*
- Verzinsliches Fremdkapital*
- Abzugskapital*

= Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)

Hervorzuheben ist, dass sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV „unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote aus § 6 Abs. 2“ StromNEV ergibt. Das heißt, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV auch die im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals anzusetzende Eigenkapitalquote auf höchstens 40 Prozent begrenzt wird. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 Prozent in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 Satz 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

(3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 Prozent übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BEK II < 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BEK II < 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II < 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV ($BEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II < 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) nicht mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des BEK II erfolgen. Denn

ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

(4.) Ermittlung des auf die Neuanlagen entfallenden Anteils

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 StromNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 StromNEV vorgegeben ist:

Kalk. Restwerte der Neuanlagen zu AK/HK

*/ [Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 StromNEV (max. 40 %)*

*+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 StromNEV (min. 60 %)*

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]

= Anteil SAVneu

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 Prozent und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

(5.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, werden die Zinssätze in § 7 Abs. 6 StromNEV vorgegeben. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Zinssatz bei Altanlagen 6,5 % und bei Neuanlagen 7,91 % vor Steuern. Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BEK II < 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 7,91\% + BEK II < 40\% * \text{Anteil SAValt} * 6,5\%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV) höchstens jedoch mit 4,3 % (vgl. 1.1.3.)

II. Verzinsungsbasis

Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals stellt nach § 4 Abs. 1 StromNEV eine kalkulatorische Kostenposition dar. Kosten sind nach allgemeingültiger betriebswirtschaftlicher Definition der ordentliche, betrieblich bedingte und sachzielorientiert bewertete Verzehr von Gütern und Dienstleistungen. Nach § 7 StromNEV sind immaterielle Vermögensgegenstände konsequent keiner Verzinsung zuzuführen. Finanzanlage- und Umlaufvermögen kann nur in angemessener Höhe in die Verzinsungsbasis einbezogen werden. Dies setzt zunächst eine Sachzielorientierung der Vermögensgegenstände des Finanzanlage- bzw. Umlaufvermögens voraus.

Aus der Sachzielorientierung und der daraus folgenden Angemessenheitsprüfung des Umlaufvermögens ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

- (1.) Ermittlung der Netzbilanz
- (2.) Ermittlung der Netz-GuV (richtiger Ansatz von kostenmindernden Erlösen)
- (3.) Überprüfung missbräuchlicher Bilanzgestaltung
- (4.) Berücksichtigung nur betriebsnotwendiger Umlaufvermögensgüter

(1.) Ermittlung der Netzbilanz

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV sind die Bilanzwerte des Umlaufvermögens in die Eigenkapitalverzinsung einzustellen. Unter „Bilanzwerten“ sind nur die Werte zu verstehen, die nach § 4 Abs. 3 StromNEV auch zulässigerweise dem Netzbetrieb zuzuordnen sind. Bei gemeinschaftlichem Abschluss von Netz und Vertrieb sind die Bilanzwerte des Aktivitätenabschlusses Strom aufzuteilen und die Bilanzwerte dem Netz und dem Vertrieb zuzuordnen. Ergebnis sind die Bilanzwerte des Netzbetriebs, diese machen stets nur einen Anteil der Aktivitäten-Bilanz aus.

(2.) Ermittlung der Netz-GuV (richtiger Ansatz von kostenmindernden Erlösen)

Nach § 4 Abs. 1 StromNEV sind nur effiziente Kosten anzusetzen, die nach § 4 Abs. 2 StromNEV auch die kostenmindernden Erlöse umfassen. Hieraus folgt die Prüfung, ob die Netz-GuV richtig abgeleitet wurde, oder etwa kostenmindernde Erlöse in der Netz-GuV fehlen (bzw. durch Verträge, die einem Fremdvergleich nicht standhalten, in der Netz-GuV zu niedrig angesetzt wurden). Ist z.B. Kapital im Wege der Kreditvergabe an den Gewährträger zinslos überlassen worden, ist dem Netznutzer der entgangene Zins mangels effizienter Kreditvergabe durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

(3.) Überprüfung missbräuchlicher Bilanzgestaltung

Soweit ein Gestaltungsmissbrauchs vorliegt und die Sachzielorientierung der kalkulatorischen Kostenposition Eigenkapitalverzinsung nachhaltig gefährdet wird, ist die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse durch eine Modifikation der Eigenkapitalverzinsungsbasis zu ersetzen. Wird die Verzinsungsbasis um nicht sachzielorientierte Umlaufvermögenswerte bereinigt, so wird der Vorwurf einer ineffizienten Verzinsung zunächst lediglich formell bei einer anderen Kostenposition berücksichtigt. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass die begrenzende Verzinsungsfunktion des § 7 StromNEV unterlaufen wird. Durch Bilanzverlängerung kann das Gesamtkapital erhöht werden, die Eigen- und Fremdkapitalrelationen verändern sich. Im Ergebnis würde die Quotierung der Verzinsung des Eigenkapitals ins Leere laufen. Dies liefe Sinn und Zweck der Begrenzungsvorschrift des § 7 StromNEV zuwider.

(4.) Betriebsnotwendigkeit

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich angeordnet, dass eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals nach § 7 Abs. 1 S. 1 StromNEV nur auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erfolgen soll. In dessen Berechnung sind u.a. die Bilanzwerte des Umlaufvermögens einzustellen (§ 7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 4 StromNEV). Da nur das betriebsnotwendige Eigenkapital verzinst werden darf, können auch nur die betriebsnotwendigen Bilanzwerte des Umlaufvermögens in die Verzinsungsbasis eingestellt werden. Die Beschlusskammer erachtet vorbehaltlich der individuellen Prüfung den Ansatz von 1/12 der genehmigungsfähigen Kosten als Kassen- und Wertpapierbestände und 3/12 der genehmigungsfähigen Kosten als Forderungen als ansatzfähig, sofern nicht die Berechtigung eines höheren Ansatzes nachgewiesen wird. Finanzanlagevermögen ist vorbehaltlich eines anderen Nachweises zunächst als nicht betriebsnotwendig anzusehen.

a) Maßstab 1/12 für Liquiditätsvorhaltung

Die Beschlusskammer begründet die Grenze des 1/12 der Netzentgelterlöse mit den Erwartungen an die Liquiditätsvorhaltung eines Netzbetriebes. Da Netzentgelte eines effizienten Netzbetriebs zu Monatsbeginn durch monatliche Abschlagszahlungen vereinnahmt werden und die Hauptkostenpositionen monatlich zu entrichten sind (Personalkosten, Mieten, Abschlagszahlungen) ist zu erwarten, dass eine Kassenvorhaltung in Höhe der monatlichen Ausgaben als Liquiditätsvorhaltung genügen muss. Da Abschlagszahlungen der Netzentgelte als Liquidität monatlich zur Verfügung stehen, ist der zusätzliche Kassenbestand als Liquiditätspuffer anzusehen. Im Ergebnis werden dadurch jedenfalls deutlich mehr als 1/12 eines Jahresumsatzes (genehmigte Kosten) nicht angegriffen. Gestützt wird diese Auffassung durch die Empirie. Statistische Auswertungen der deutschen Bundesbank belegen, dass im freien Wettbewerb Kassen- und Wertpapierbestände im Durchschnitt unter diesen Grenzen liegen. In den Durchschnitt aller Branchen gehen jedoch ganz unterschiedliche Unternehmen und Geschäftsmodelle ein. Anders als in Netzbranchen ist bei Branchen mit hoher Umschlagshäufigkeit und einem nicht wertgewichtigen Anlagevermögen auch ein höheres Umlaufvermögen gemessen am Jahresumsatz zu erwarten. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass zur deutschen Netzelektrizitätswirtschaft vergleichbare kapitalintensive Branchen ein weitaus niedrigeres Umlaufvermögen ausweisen, als die Obergrenzen zulassen würden. Auch die Netzbetreiber untereinander variieren stark. So sind strukturell vergleichbare Netzbetreiber mit Gesamtumlaufvermögen anzutreffen, welche insgesamt weniger als 1/12 der genehmigungsfähigen Kosten ausmachen.

b) Maßstab 3/12 für z.B. Forderungen

Neben den aufwandsgleichen Kosten, die durchschnittlich monatlich ausgeglichen werden, stehen die Investitionskosten, die Anschaffungs- und Herstellungskosten begründen. Hier ist zu erwarten, dass Kosten mehrerer Monate zusammen anfallen. In den monatlichen Netzentgelteinnahmen des Netzbetreibers sind aber nur Monatsabschläge für investive Maßnahmen enthalten. Diese reichen ggf. nicht aus, eine höhere Einmalzahlung abzudecken.

Die klassische Bautätigkeit eines Netzbetriebes beginnt im März/April und endet im September/Okttober. Zahlungen für Bauausführungen fallen regelmäßig bei Abschluss eines Bauabschnittes an. Die in den Netzentgelten in den ersten Monaten ohne Bautätigkeit erhaltenen Beträge müssten ausreichen, die unterjährig teilweise gebündelt anfallenden Baukosten überwiegend abzudecken. Jedoch werden eventuell im Herbst Zahlungen fällig, die erst ex post, also in den Netzentgelten des Oktobers, Novembers und Dezembers an den Netzbetreiber entrichtet werden. Regelmäßig sollten die Zinsen der aufgelaufenen Investitionsbezogenen Netzentgeltanteile ausreichen, um den Zeitraum zu überbrücken. Dennoch hält es die Beschlusskammer für

ggf. sachgerecht, den Betrag von drei Monatsnetzentgelten als Forderungsbestand für diese Zwecke vorzuhalten.

Zu beachten ist allerdings, dass in dieser Betrachtung ein deutlicher Sicherheitszuschlag enthalten ist. Die Reinvestitionsquote der deutschen Stromnetzbetreiber ist dramatisch gesunken. Ehedem bilanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten werden in einer nunmehr regulierten Welt tendenziell eher als Aufwand ausgewiesen. Es ist also nicht berücksichtigt, dass die Neuinvestitionen deutlich niedriger sind, als die zurückverdienten Abschreibungen.

Die so hergeleitete Aufgriffsgrenze in Höhe von $3/12$ (= 25%) der Netzentgelterlöse als noch anzuerkennender Forderungsbestand findet auch ihre Stütze in der Empirie. Eine von der Deutschen Bundesbank jährlich durchgeführte Analyse der Ertrags- und Finanzierungsverhältnisse deutscher Unternehmen unterschiedlicher Branchen hat im Jahr 2004 für das verarbeitende Gewerbe ergeben, dass für dieses Jahr der Anteil der Forderungen am Umsatz 22 % beträgt. Der zur Orientierung herangezogene Index berücksichtigt im Wettbewerb stehende Unternehmen und setzt daher gerade die vom Gesetzgeber intendierte Wettbewerbssimulation um. Die Stromnetzbetreiber weisen ein stark unterschiedliches Umlaufvermögen aus. So existieren durchaus viele große und kleine Netzbetreiber, die dauerhaft und ohne Einschränkungen einen Netzbetrieb mit deutlich geringeren Forderungsbeständen bewirtschaften. Die Energie- und Wasserversorgung weist ohne Berücksichtigung von Wettbewerbsaspekten in derselben Statistik nicht mehr als insgesamt ca. $4/12$ der Jahresumsätze als Kassen- und Forderungsbestand aus.

D. Gewerbesteuer

Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist dementsprechend kein Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Die rein kalkulatorische Ermittlung der Gewerbesteuer verbietet auch die einer tatsächlichen Welt entspringende Berücksichtigung von Hinzurechnungen oder Kürzungen des Gewerbesteuerrechts. Es ist laut ausdrücklicher Anordnung nur die Selbstabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 StromNEV zu Grunde gelegt hat.

Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalierende Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuerbelastung je nach Hebesatz sowohl in der Höhe der Abzugsfähigkeit als auch in der absoluten Höhe variiert. Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Sie mindert somit den Gewinn aus Gewerbebetrieb, damit ihre eigene Bemessungsgrundlage und somit auch sich selbst. Um also die Gewerbesteuerschuld zu ermitteln, wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb benötigt, bei dessen Ermittlung die Gewerbesteuerschuld abzuziehen ist.

E. Kostenmindernde Erlöse

Diese Position wird individuell nach den Maßgaben der Ziffern A. I-III geprüft. Hierbei wird insbesondere untersucht, ob die angesetzten kostenmindernde Erlöse, denen der Netz-GuV entsprechen. Erlöse, die in direkter Beziehung zu Kostenpositionen stehen (durchlaufende Posten), müssen sich neutralisieren (vgl. Position 1.1.1.2. und Position 1.5.1.). Bei Zinsen und Erlösen, die aus Eigenkapitalpositionen resultieren (z.B. Erträge aus Forderungen), überprüft die Beschlusskammer, ob das Kapital effizient verzinst wurde und ob die zugrunde liegenden Verträge einem Fremdvergleich standhalten. Wird das Kapital nicht effizient verzinst, ist dem Netznutzer die entgangene Differenz durch die Erhöhung der kostenmindernden Erlöse gutzuschreiben.

Baukostenzuschüsse sind gemäß § 9 Abs. 2 StromNEV als Passivposten zu erfassen und über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

F. Messung und Abrechnung

Der Antrag auf Genehmigung von Netzzugangsentgelten beinhaltet zwar ein angestrebtes Preisblatt, allerdings zeigt die Praxis, dass erst nach der Prüfung und damit Festlegung einer anerkannten Kostensumme ein relevantes Preisblatt berechnet werden kann. Das auf der Grundlage der genehmigten Kosten berechnete Preisblatt wurde anschließend einer Prüfung bezüglich der Mess- und Abrechnungsentgelte unterzogen.

Grundsätzliches Vorgehen

Die Beschlusskammer überprüft die Entgelte für Messung und Abrechnung im Hinblick auf die Einhaltung folgender Vorschriften:

§ 17 Abs. 7 Strom NEV Ermittlung der Netzentgelte

§ 14 Abs. 4 Strom NEV Kostenwälzung

§ 20 Abs. 1 S. 2 Punkt 2 StromNEV Verprobung.

Um ein einheitliches Verständnis der Leistungsinhalte der Mess- und Abrechnungsentgelte zu definieren, hat die Bundesnetzagentur ein Gutachten zur Bildung der Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungspreise in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden bei der Netzentgeltprüfung berücksichtigt. Zusätzlich wurden die genehmigten Entgelte zum 31.12.2006 analysiert, um die existierende Preisspanne erkennen zu können.

Preisdifferenzierung

Darüber hinaus ist es im Rahmen der Neuermittlung der zu genehmigenden Preisblätter erforderlich, die Entgelte in die Bereiche Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung aufzuteilen. Preisblätter, die diese Aufteilung nicht berücksichtigen, sind nicht genehmigungsfähig.

Effizienzüberprüfung

Die Beschlusskammer hat die so ermittelten Entgelte einer gesonderten Effizienzprüfung unterworfen. Hierzu wurden Vergleichswerte herangezogen, die auf der Auswertung der genehmigten Entgelte zum Stand 31.12.2006 und auch aus den Daten des Gutachtens stammen. Je Spannungsebene und je Messeinrichtung wurden Effizienzgrenzen festgelegt. Sofern die beantragten Entgelte für die Messung / den Messstellenbetrieb / oder die Abrechnung einen Grenzwert überschreiten, wurden diese auf den Effizienzwert gekürzt.

Da die Zuordnung auf die Kostenstellen unter Ansatz von sachgerechten Schlüsseln zu erfolgen hat, muss davon ausgegangen werden, dass Ineffizienzen einzelner Entgelte von Messung und Abrechnung kein Grund für Neuberechnungen anderer Entgelte liefern. Daher wurde bei der Kürzung von Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungsentgelten eine Neuberechnung anderer Mess-, Messstellenbetriebs- und Abrechnungsentgelte nicht zugelassen. Nur die von Kürzungen betroffenen Netzbetreiber wurden hierüber und über die Effizienzwertbildung und damit über Ergebnisse des Gutachtens informiert.

Die folgenden Prüfungsfeststellungen die von der Beschlusskammer 8 unter Zugrundelegung der vorgenannten Prüfungsgrundsätze (Prüfraster) getroffen wurden, beziehen sich auf die hieran anschließende Aufzählung der [REDACTED] der GETEC net GmbH:

Betriebsnummer	Netznummer	Bezeichnung	Ort	Bundesland
----------------	------------	-------------	-----	------------

[REDACTED]				
------------	--	--	--	--

Hierbei wurden die einzelnen Prüfungsfeststellungen für alle Netze in Summe gemacht.

A. Aufwandsgleiche Kosten

1.1. Materialkosten

1.1.1. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

1.1.1.1. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Die Antragstellerin hat Verlustenergiemengen von [REDACTED] kWh angegeben. Die angegebenen Mengen bewegen sich dabei innerhalb der zulässigen Bandbreiten pro Spannungsebene. Bewertet mit dem durch die Bundesnetzagentur ermittelten, (maximal) zulässigen Beschaffungspreis in Höhe von 44 €/MWh ergeben sich Kosten für die Beschaffung der Verlustenergie in Höhe von [REDACTED] €. Im Ergebnis ist die Position um [REDACTED] € zu kürzen.

1.1.2. Aufwendungen für bezogene Leistungen

1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber

Als „Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber“ hat die Antragstellerin für das Jahr 2007 zunächst den Istaufwand von [REDACTED] € geltend gemacht. Dieser Ansatz ist durch eine entsprechende Modifikation der Antragsunterlagen durch die inzwischen eingetretene Kostensituation im Hinblick auf vorgelagerte Netzbetreiber korrigiert worden. Deshalb wird diese Position um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

1.3.3 Fremdkapitalzinsen

Die Antragsstellerin macht in dieser Position Kosten in Höhe von [REDACTED] € geltend. Von der Bundesnetzagentur wird ein Fremdkapitalzinssatz von 4,3% als anerkennungsfähig angesehen. Daraus resultiert eine Kürzung von [REDACTED] €. Im Ergebnis verbleiben in dieser Position Kosten in Höhe von [REDACTED] €.

2. Abschreibungen

Die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgt auf der Grundlage des Ansatzes betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern nach Anlage 1 StromNEV. Der kalkulatorische Restwert der Altanlagen auf Basis historischer AK/HK beläuft sich auf [REDACTED] €; der kalkulatorische Restwert der Altanlagen auf Basis von Tagesneuwerten auf [REDACTED] €. Der berücksichtigungsfähige Wert der Neuanlagen beträgt [REDACTED] €. Insgesamt werden Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] € anerkannt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens:

Gegenüberstellung beantragter und zulässiger kalkulatorischer Restwerte

[illegible]

Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen
Ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen
Schaltanlagen
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzanlagen
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger
Fernsprechanlagen
Fahrbare Stromaggregate
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen
Betriebsgebäude
Verwaltungsgebäude
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)
Werkzeuge/ Geräte
Lagereinrichtung
Hardware
Software
Leichtfahrzeuge
Schwerfahrzeuge
SUMME

[illegible]

Kundenstationen
Stationsgebäude
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen
Ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen
Schalleinrichtungen
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger
Fernsprechleitungen
Fahrbare Stromaggregate
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen
Betriebsgebäude
Verwaltungsgebäude
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)
Werkzeuge/ Geräte
Lagereinrichtung
Hardware
Software
Leichtfahrzeuge
Schwerfahrzeuge
SUMME

3. EK-Verzinsung

Insgesamt ist die beantragte Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € gemindert um € in Höhe von € anzusetzen. Es ergibt sich:

Zeilen		Positionen (soweit betriebsnotwendig)	Gesamtbetrag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres [€]	Prüfrechnung
8	3.1.1.	Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)		
9	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
10	3.1.1.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau		
11	3.1.1.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK		
12	3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK		
13	3.1.1.5.	Sonstiges		
14	3.1.2.	Altanlagen zu Tagesneuwerten (TNW)		
15	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
16	3.1.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau		
17	3.1.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW		
18	3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK		
19	3.1.2.5.	Sonstiges		
20	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen		
21	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		
22	3.2.2.	geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau		
23	3.2.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK		
24	3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK		
25	3.2.5.	Sonstiges		
26	4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen		
27	4 a.	davon verzinsliche Finanzanlagen		
28	4 b.	davon Werte aus Cash-Pooling		
29	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen		
30	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
31	4.3.	Beteiligungen		
32	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
33	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens		
34	4.6.	Sonstige Ausleihungen		
35	5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens		
36	5.1.	Vorräte		
37	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
38	5.2 a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
39	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
40	5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)		
41	5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
42	5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen		
43	5.3.	Wertpapiere		
44	5.3 a.	davon verzinsliche Wertpapiere		
45	5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen		
46	5.3.2.	eigene Anteile		
47	5.3.3.	sonstige Wertpapiere		
48	5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
49	5.4 a.	davon verzinslicher Bestand an Kasse und Guthaben		
50	6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
51	7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil		
52	8.	Rückstellungen		
53	8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
54	8.2.	Steuerrückstellungen		
55	8.3.	sonstige Rückstellungen		
56	9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden		
57	10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
58	11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanlasskosten		
59	12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen		
60	13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
61	14.	verzinsliches Fremdkapital		
62		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. §6 StromNEV		
63		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. §6 StromNEV		
64		tatsächliche Eigenkapitalquote §6		
65		Eigenkapitalquote gem. §6		
66		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. §7 StromNEV		
67		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. §7 StromNEV		
68		tatsächliche Eigenkapitalquote §7		
69		Eigenkapitalquote gem. §7		
70		Anteil Neuanlagen an SAV		
71		Eigenkapital <40%		
72		davon Neuanlagen		
73		davon übriges Eigenkapital		
74		Eigenkapital >40%		
75		Summe EK-Verzinsung		

4. Gewerbesteuer

Die beantragte Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] € ist gemindert um [REDACTED] € in Höhe von [REDACTED] € anzusetzen. Es ergibt sich:

Gewerbesteuer-Berechnung mittels Rose-Formel

Netzbetreiber

Bundesnetzagentur

3	kalk. Eigenkapitalverzinsung		[REDACTED]
4	Gewerbesteuermesszahl		
5	Gewerbesteuerhebesatz		
6	Kalk. Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung		

Zwischenergebnis Kostenprüfung:

Die Ergebnisse der Kostenprüfung sind als Anlage 2 diesem Beschluss in einer Übersichtstabelle beigelegt.

II.

Die nach § 4 StromNEV ermittelten Netzkosten werden über ein jährliches Netzentgelt gedeckt, § 15 Abs. 1 StromNEV.

Die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer erfolgte verursachungsgerecht, indem für alle Netz- und Umspannebenen die spezifischen Jahreskosten gebildet wurden. Sie ergeben sich aus dem Quotienten aus den Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 14 Abs. 2 StromNEV und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene.

Zur Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte einer Netz- oder Umspannebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen werden die nach § 16 Abs. 1 StromNEV ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der nach Anlage 4 ermittelten Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Abs. 2 StromNEV multipliziert, § 17 Abs. 3 StromNEV.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte nach der Anschlussebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Ergebnis der Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte ist den als Anlage 1 beigelegten Preisblättern niedergelegt.

III.

1. Befristung (Tenor zu 2)

Die Antragstellerin hat beantragt, ihr eine Genehmigung zu erteilen, die den Genehmigungszeitraum abbildet.

2. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3)

Die Entscheidung zu 3) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die genehmigten Entgelte stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Er kann jederzeit erfolgen. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass neue Tatsachen und Umstände im Bezug auf die Antragstellerin, insbesondere auf die der Entgeltbildung zugrunde liegende Kostensituation, bekannt werden.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen ihrer Prüfung bereits Effizienzkriterien angewendet (vgl. II.). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG war es jedoch nicht möglich, sämtliche beantragten bzw. letztlich der Entgeltbildung zugrunde gelegten Kostenbestandteile einer Effizienzprüfung zu unterziehen.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf die Beurteilung am Maßstab derjenigen Kosten der Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Prüfungen nicht abschließend möglich war. Dies liegt insoweit in der Natur der Sache einer vom Gesetzgeber vorgesehenen vergleichenden Effizienzbetrachtung, die nicht statisch sein kann, sondern sich an den allgemeinen und branchenspezifischen Entwicklungen orientieren muss. Teilweise konnten Ineffizienzen lediglich vermutet, nicht jedoch nachgewiesen werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Aspekte:

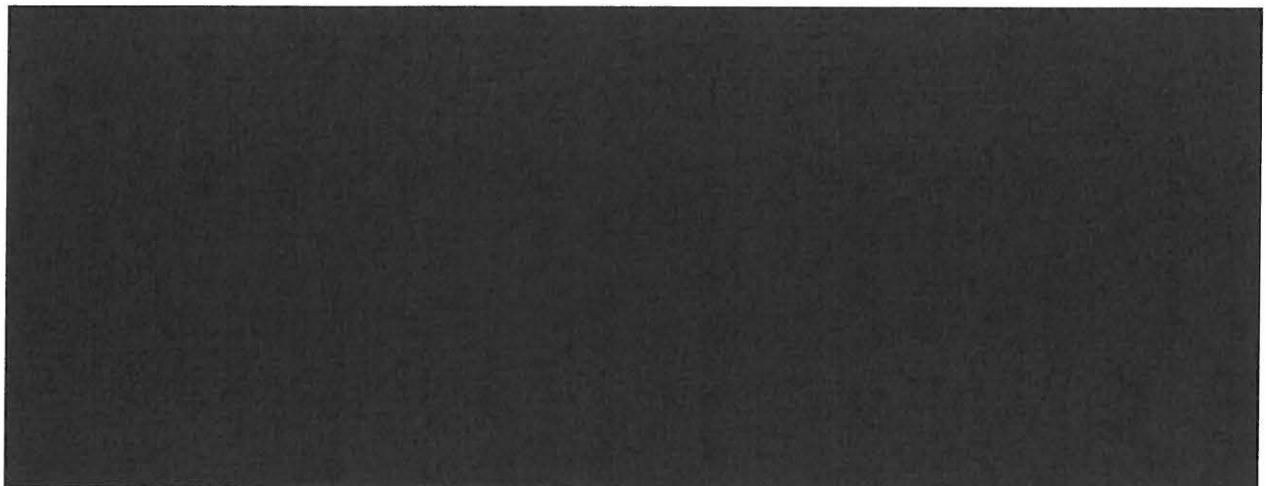
Konzernumlagen und Leistungserbringung von Konzernunternehmen;

insbesondere die Stundensätze im Rahmen der Internen Leistungsverrechnungen. Hier führte der Fremdvergleich noch nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen.

die energiewirtschaftlichen Notwendigkeit einer Investition und deren möglichst effiziente Ausführung;

Bei Netzbetreibern im Schutz der bisherigen Monopole haben sich Strukturen entwickelt, die von einer derartigen Kostenerhöhungstendenz gekennzeichnet sind. (Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 28.07.05, ZNER 2005, 230, „Stadtwerke Mainz“.)

Dementsprechend stehen die genehmigten Entgelte auch insoweit unter einem „Effizienzvorbehalt“. Auch der Gesetzgeber ist von einer solchen Sicht ausgegangen. Denn die Kostenprüfung soll möglichst bald durch ein System der Anreizregulierung ersetzt werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Unternehmen selbst besser als jede Behörde feststellen kann, wo die Effizienz verbessert werden kann. Deshalb kann aus der Genehmigung auch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, Sachverhalte, die einmal formal der behördlichen Prüfung unterfallen waren, seien deshalb – soweit sie nicht konkret beanstandet worden sind – als effizient bewertet worden. Eine solche Schlussfolgerung würde die tatsächlichen Möglichkeiten einer behördlichen Kontrolle verkennen und die künftige Anreizregulierung in ihrer Wirksamkeit beschränken.



3. Auflage (Tenor zu 4.)

Die Entscheidung zu 4) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die hier genehmigten Entgelte auch im Hinblick auf die Aufwendungen, die die Antragstellerin gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern hat, angepasst werden, soweit der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte senkt.

Die Verbindung der Genehmigung mit einer Auflage steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Zweck von Entgeltgenehmigungen nach dem EnWG ist u.a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere desjenigen einer möglichst preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung, ist die Auflage

geeignet, da sie den Vorteil von sinkenden Entgelten direkt an den Netznutzer weitergibt und nicht erst zunächst bei der Antragstellerin belässt. Sie ist erforderlich, da § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG explizit nur regelt, dass ein Netzbetreiber die genehmigten Entgelte überschreiten darf, wenn nach Erteilung der Genehmigung erhöhte Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannstufe anfallen. Zwar regelt § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG auch, dass die genehmigten Entgelte Höchstpreise sind. Allerdings verpflichtet die Vorschrift nicht ausdrücklich zur Weitergabe niedrigerer Kostenwälzungen. Die Auflage ist angemessen, denn mit ihr ist sichergestellt, dass nicht nur höhere Kostenwälzungssätze, sondern auch niedrigere an den Netznutzer weitergegeben werden. Die Weitergabe der Kostensenkung an den Netznutzer benachteiligt die Antragstellerin nicht, da es sich bei Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber für die Antragstellerin um einen durchzureichenden Posten handelt.

IV.

1.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

2.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 23.01.2009

Vorsitzender



Fuß

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Matz

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,06	2,93	59,20	0,77

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	3,02

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektro-Wärmepumpe ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kWh u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einpeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung		20,00	
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00		

Entgelte - Entnahme und Einpeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweizähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweist-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximierzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
IZ 99h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preispaymentszähler	0,00	0,00	0,00
Preyschalanlage			0,00
Wandler		0,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		0,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		0,00	
Sonstige	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entlastberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	5,99	5,11	107,41	1,05

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	5,38

Entnahme durch Elektro-Spülmaschinen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	70,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einleitenzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitritzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrfachzähler (n=3)	0,00	0,00	0,00
Zweitritzt-2-Richtungs-zähler	0,00	0,00	0,00
Maximalkapazität (Ein- oder Zweitritzähler)	0,00	0,00	0,00
LZ 99h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preismesszähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		60,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	5,89	2,92	63,41	0,62

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	3,87

Entnahme durch Elektro-Speicheheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzähler (2-3)	0,00	0,00	0,00
Zweitzähler-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximanzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
I/X-Reli-Zähler	0,00	0,00	0,00
Prozessorenzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		60,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Ermittlungsberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und eventuellen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme <i>mit</i> Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	1,36	3,92	84,73	0,59

Entnahme <i>ohne</i> Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,28

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen <i>ohne</i> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) <i>ohne</i> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme <i>mit</i> Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme <i>mit</i> Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einpeisung <i>mit</i> Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisbeitrag für - kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einpeisung <i>ohne</i> Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Entartfzähler	€/a	€/a	€/a
Zweitartfzähler	5,20	3,75	12,00
Mehrfachfzähler (≤ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweitart-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximierzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
z. 99h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Präpazifizierter	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstiger	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Gebühren für Entlastberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	13,34	3,04	71,81	0,70

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	5,02

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	200,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einfachzähler	€/a	€/a	€/a
Zweifachzähler	5,20	3,75	12,00
Mehrfachzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweifach-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximanzähler (Ein- oder Zweifachzähler)	0,00	0,00	0,00
z.B. 99h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preismesszähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstiger	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (HKW und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Höchstspannung (H6S)	€/kWh	ct/kWh	€/kWh	ct/kWh
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U6p. H6S/M6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N6S)	15,75	3,10	79,10	0,55

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung (N6S)	€/a	ct/kWh
	0,00	4,19

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (M6S)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00
Niederspannung (N6S)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (M6S)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00
Niederspannung (N6S)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWh u. Monat	ct/kWh
Höchstspannung (H6S)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U6p. H6S/M6S)	0,00	0,00
Mittelspannung (M6S)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00	0,00
Niederspannung (N6S)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Höchstspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U6p. H6S/M6S)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M6S)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N6S)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
H6S - Höchstspannung (einschließlich Umspannung H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		0,00	
M6S - Mittelspannung (einschließlich Umspannung M6S/M6S)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		0,00	
N6S - Niederspannung (einschließlich Umspannung M6S/N6S)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (H6S / M6S / N6S) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweizähler (2-Richtungszähler)	0,00	0,00	0,00
Maximumzähler (Ein- oder Zweitzähler)	0,00	0,00	0,00
12-99h-Zähler	0,00	0,00	9,00
Präpagozähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Höchstspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U6p. H6S/M6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U6p. M6S/N6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N6S)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	5,67	2,59	53,12	0,69

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,01

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einpeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	200,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einpeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	€/a	€/a	€/a
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzähler (>3)	0,00	0,00	0,00
Zweizähler-2-Richtungs-zähler	0,00	0,00	0,00
Maximalkwähler (Ein- oder Zweitzähler)	0,00	0,00	0,00
1-2 96h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preisanzeigenzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstiges	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U5p. H5/M5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N5)	7,85	2,55	49,00	0,00

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (N5)	0,00	4,31

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (M5)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00
Niederspannung (N5)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (M5)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00
Niederspannung (N5)	0,00

Monatleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00
Hochspannung (H5)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U5p. H5/M5)	0,00	0,00
Mittelspannung (M5)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00	0,00
Niederspannung (N5)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (H6S)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H5)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U5p. H5/M5)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M5)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N5)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung H6S/H5)	€/a	€/a	€/a
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung H5/M5)	0,00	0,00	0,00
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung M5/N5)	300,00	200,00	220,00
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preiszuschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage		20,00	
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00		

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Eintrittszähler	5,20	3,75	12,00
Zweitartzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrfachzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweitart-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Messungszähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
1.2.98b-Zähler	0,00	0,00	0,00
Präsenzanzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
Q	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U6p. H6S/H6S)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (H5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U5p. H5/M5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (M5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U5p. M5/N5)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (N5)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	17,95	2,87	53,91	1,43

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,19

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektro-Wärmequellen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ¹	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 500 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung MS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für:			
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung		20,00	
- statt täglicher nur monatliche Datenberechtigung	200,00		

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzahler (>3)	0,00	0,00	0,00
Zweizähler-2-Richtungs-zähler	0,00	0,00	0,00
Machzahlzähler (Ein- oder Zweitzähler)	0,00	0,00	0,00
Leb-Zähler	0,00	0,00	0,00
Prozesszähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		0,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		0,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		0,00	
Sonstiger	0,00	0,00	0,00
3	0,00	0,00	0,00
2	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (DKW und Konzessionsabgabe)² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	11,15	4,01	111,52	0,00

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,43

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektro-Wärmepumpe ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kWh u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	€/a	€/a	€/a
Zweitzähler	5,20	3,75	12,00
Mehrzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweitzähler 7-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximalkapazität (Ein- oder Zweitzähler)	0,00	0,00	0,00
1-2 96h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Programmiert-Zähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		0,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		0,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		0,00	
Sortierung			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungssystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungssystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HsS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HsS/HsS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	2,49	2,35	44,58	0,67
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	4,24	3,62	54,16	1,23

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahresleistungssystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,32

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungssystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungssystem	
	Leistungspreis €/kWh u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HsS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HsS/HsS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungssystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Höchstspannung (HsS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HsS/HsS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Höchstspannung (einschließlich Umspannung HsS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	300,00	400,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		300,00	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
€/a	€/a	€/a	€/a
Einfachzähler	5,20	3,75	12,00
Zweifachzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrfachzähler (> 3)	0,00	0,00	0,00
Zweifach-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximanzähler (Ein- oder Zweifachzähler)	0,00	0,00	0,00
1,2 stb. Zähler	0,00	0,00	0,00
Prepaidzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		0,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		0,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		0,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Höchstspannung (HsS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HsS/HsS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	7,34	3,62	85,18	0,70

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,39

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektro-Wärmepumpe ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preiszuschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preiszuschlag für - kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einleitendzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitendzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrfachzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweitendzähler (2-Richtungs)	0,00	0,00	0,00
Maximierzähler (Ein- oder Zweitendzähler)	0,00	0,00	0,00
1,7-99,9-Zähler	0,00	0,00	0,00
Prozessmehrzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		0,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		0,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		0,00	
Sonstiges:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	4,54	3,02	75,50	0,17
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	7,35	4,64	98,54	0,80

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,73

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Höchstspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Höchstspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Höchstspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	300,00	400,00	220,00
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		300,00	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisbeitrag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisbeitrag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	€/a	€/a	€/a
Zweitzähler	3,20	3,75	12,00
Mehrzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweizähler 2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximanzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
LT 600-Zähler	0,00	0,00	0,00
Prozesszähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgelberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Höchstspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Höchstspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,81	1,98	49,70	0,37
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	11,24	2,52	58,92	0,61

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,42

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einpeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	300,00	400,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		300,00	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage		20,00	
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00		

Entgelte - Entnahme und Einpeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Entlastungszähler	5,20	3,75	12,00
Zweitartzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrfachzähler (≥ 3)	0,00	0,00	0,00
Zweitart-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximierungszähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
LT 90h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preispaymentszähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	19,43	4,28	89,15	1,09

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,52

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	5,20	3,75	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzahler (>=3)	0,00	0,00	0,00
Zweifrei-2-Richtungs-zähler	0,00	0,00	0,00
Maximumschalter (Ein- oder Zweitzähler)	0,00	0,00	0,00
1/2 ph. Zähler	0,00	0,00	0,00
Phasensymmetrischer	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Ersatzberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlicher Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	8,31	1,52	39,42	0,33
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	17,10	2,02	60,36	0,29

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	3,94

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a €/kWh	200 h/a bis 400 h/a €/kWh	400 h/a bis 800 h/a €/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	300,00	400,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		300,00	
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für - kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung - statt Möglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einzelzähler	5,20	3,78	12,00
Zweitzähler	0,00	0,00	0,00
Mehrzähler (>=3)	0,00	0,00	0,00
Zweizähler-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Massenzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
LZ 96h-Zähler	0,00	0,00	0,00
Prepaidzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		60,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstiges	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (U/Sp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (U/Sp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (U/Sp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Preisblatt der GETEC net GmbH

¹ zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe)
² zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.600 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.600 h/a	
	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	8,07	3,35	88,16	0,15

Entnahme ohne Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	3,61

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00
Niederspannung (NS)	0,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kWh u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
Hochspannung (HS)	€/kWh	€/kWh	€/kWh
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HS/HS)	€/a	€/a	€/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandersatz	0,00	0,00	0,00
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	0,00	0,00	0,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandersatz	0,00	0,00	0,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	300,00	200,00	220,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandersatz		100,00	
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationsanlage - statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	200,00	20,00	

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung ²	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Einstandzähler	€/a	€/a	€/a
Zweitandzähler	8,20	3,75	12,00
Mehrzandzähler (>3)	0,00	0,00	0,00
Zweitand-2-Richtungszähler	0,00	0,00	0,00
Maximanzähler (Ein- oder Zweirichtungszähler)	0,00	0,00	0,00
1-2-Geb.-Zähler	0,00	0,00	0,00
Preisanlagenzähler	0,00	0,00	0,00
Pauschalanlage			0,00
Wandler		30,00	
Schaltgerät		0,00	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem		40,00	
Sonstige:			
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00
0	0,00	0,00	0,00

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Höchst- / Hochspannung (Usp. HS/HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Hochspannung (HS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelspannung (MS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederspannung (NS)	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtübersicht für GETEC net GmbH						
		Beantragte Netto-Netzkosten (Plankosten)				
		Anerkannte Netto-Netzkosten				
		Kürzungspotential absolut				
		Kürzungspotential relativ				
Zeile	Position	Kostenarten	Beantragte Istkosten des letzten GJ	Gesamtbetrag des letzten GJ korrigiert um Planwerte	Gesamtkürzung	anerkannte Kosten
8	I.	Erfassung der Kostenarten				
9	1.	Aufwandsgleiche Kosten				
10	1.1.	Materialkosten				
11	1.1.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
12	1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
13	1.1.1.2.	Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen				
14	1.1.1.2.a.	davon nach EEG				
15	1.1.1.2.b.	davon nach KWK-G				
16	1.1.1.2.c.	davon nach § 18 StromNEV				
17	1.1.1.3.	Betriebsverbrauch				
18	1.1.1.4.	Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen				
19	1.1.1.5.	Sonstiges				
20	1.1.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen				
21	1.1.2.1.	Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber				
22	1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5.	Sonstiges				
26	1.2.	Personalkosten				
27	1.2.1.	Löhne und Gehälter				
28	1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
29	1.2.2.1.	davon für Altersversorgung				
30	1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
31	1.3.	Fremdkapitalzinsen				
32	1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
33	1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
34	1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten				
35	1.3.4.	Sonstiges				
36	1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
37	1.5.	Sonstige betriebliche Kosten				
38	1.5.1.	davon Konzessionsabgaben				
39	1.5.2.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
40	1.5.3.	davon Versicherungen				
41	1.5.4.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
42	1.5.5.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
43	1.5.6.	davon Rechts- und Beratungskosten				
44	1.5.7.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
45	1.5.8.	davon Reisekosten und Auslösungen				
46	1.5.9.	davon Bewirtung und Geschenke				
47	1.5.10.	davon Wartung und Instandsetzung				
48	1.5.11.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
49	1.5.12.	Sonstiges				
50	2.	Abschreibungen				
51	2.1.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen				
52	2.1.1.	Kalk. Abschreibungen Kabel				
53	2.1.1.1.	Kalk. Abschreibungen Kabel 220 kV				
54	2.1.1.2.	Kalk. Abschreibungen Kabel 110 kV				
55	2.1.1.3.	Kalk. Abschreibungen Kabel Mittelspannungsnetz				
56	2.1.1.4.	Kalk. Abschreibungen Kabel 1 kV				
57	2.1.1.5.	Kalk. Abschreibungen Kabel Abnehmeranschlüsse				
58	2.1.2.	Kalk. Abschreibungen Freileitungen				
59	2.1.2.1.	Kalk. Abschreibungen Freileitungen 110 - 380 kV				
60	2.1.2.2.	Kalk. Abschreibungen Freileitungen Mittelspannungsnetz				
61	2.1.2.3.	Kalk. Abschreibungen Freileitungen 1 kV				
62	2.1.2.4.	Kalk. Abschreibungen Freileitungen Abnehmeranschlüsse				
63	2.1.3.	Kalk. Abschreibungen Übrige Netzanlagen für Hochspannungsübertragung				
64	2.1.3.1.	Kalk. Abschreibungen Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafoanlagen				
65	2.1.3.2.	Kalk. Abschreibungen Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen				
66	2.1.3.3.	Kalk. Abschreibungen Sonstiges				
67	2.1.4.	Kalk. Abschreibungen Übrige Netzanlagen des Verteilungsbetriebs				
68	2.1.4.1.	Kalk. Abschreibungen Stationen mit elektrischen Einrichtungen				
69	2.1.4.1.a.	Kalk. Abschreibungen 380/220/110/30/10 kV-Stationen				
70	2.1.4.1.b.	Kalk. Abschreibungen Hauptverleerstationen				
71	2.1.4.1.c.	Kalk. Abschreibungen Ortsnetzstationen				
72	2.1.4.1.d.	Kalk. Abschreibungen Kundenstationen				
73	2.1.4.1.e.	Kalk. Abschreibungen Stationsgebäude				
74	2.1.4.1.f.	Kalk. Abschreibungen Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen				
75	2.1.4.1.g.	Kalk. Abschreibungen ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen				

Gesamtübersicht für GETEC net GmbH						
Beantragte Netto-Netzkosten (Plankosten)						
Anerkannte Netto-Netzkosten						
Kürzungspotential absolut						
Kürzungspotential relativ						
Zeile	Position	Kostenarten	Beantragte Istkosten des letzten GJ	Gesamtbetrag des letzten GJ korrigiert um Planwerte	Gesamtkürzung	anerkannte Kosten
76	2.1.4.1.h.	Kalk. Abschreibungen Schalteinrichtungen				
77	2.1.4.1.i.	Kalk. Abschreibungen Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen				
78	2.1.4.2.	Kalk. Abschreibungen Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke				
79	2.1.4.3.	Kalk. Abschreibungen Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger				
80	2.1.4.4.	Kalk. Abschreibungen Fernsprecheinrichtungen				
81	2.1.4.5.	Kalk. Abschreibungen Fahrbare Stromaggregate				
82	2.1.5.	Kalk. Abschreibungen Grundstücksanlagen, Baulen für Transportwesen				
83	2.1.6.	Kalk. Abschreibungen Betriebsgebäude				
84	2.1.7.	Kalk. Abschreibungen Verwaltungsgebäude				
85	2.1.8.	Kalk. Abschreibungen Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)				
86	2.1.9.	Kalk. Abschreibungen Werkzeuge/Geräte				
87	2.1.10.	Kalk. Abschreibungen Lagereinrichtung				
88	2.1.11.	Kalk. Abschreibungen EDV-Anlagen				
89	2.1.11.1.	Kalk. Abschreibungen Hardware				
90	2.1.11.2.	Kalk. Abschreibungen Software				
91	2.1.12.	Kalk. Abschreibungen Fahrzeuge				
92	2.1.12.1.	Kalk. Abschreibungen Leichtfahrzeuge				
93	2.1.12.2.	Kalk. Abschreibungen Schwerfahrzeuge				
94	2.2.	Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen				
95	2.2.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
96	2.2.2.	Sonstiges				
97	2.3.	Abschreibungen Finanzanlagen				
98	3.	Kalk. Eigenkapitalzinsen				
99	4.	Kalk. Gewerbesteuer				
100	I.a.	Netzkosten I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
101	5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
102	5.1.	Erhobene Konzessionsabgaben				
103	5.2.	Aktivierete Eigenleistungen				
104	5.3.	Erträge aus Beteiligungen				
105	5.3.1.	davon aus verbundenen Unternehmen				
106	5.4.	Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
107	5.5.	Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen				
108	5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
109	5.6.1.	davon aus verbundenen Unternehmen				
110	5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
111	5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen				
112	5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
113	5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling				
114	5.7.2.	Erträge aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
115	5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
116	5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
117	5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
118	5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
119	5.7.3.	Erträge aus Wertpapieren				
120	5.7.4.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten				
121	5.7.5.	andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
122	5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge				
123	5.8.1.	Erlöse aus EEG				
124	5.8.1.1.	davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms (§ 4 EEG)				
125	5.8.2.	Erlöse aus KWK-G				
126	5.8.2.1.	davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)				
127	5.8.2.2.	davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs. 1 KWK-G)				
128	5.8.3.	sonstige betriebliche Erlöse und Erträge				
129	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				
130	6.	Periodenübergreifende Saldierung				
131	6.1.	Kostenmindernd anzusetzender Betrag gem. § 11 StromNEV				
132	6.2.	Kostenerhöhend anzusetzender Betrag gem. § 11 StromNEV				
133	I.c.	Netzkosten I.c. nach Abzug der kostenmindernden Erlöse sowie nach periodenübergreifender Saldierung				